**Hinweise zur Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden für die verschiedenen Konstellationen einer Flugverspätung**

Gemäß der sogenannten Fluggastrechteverordnung (VO (EG) 261/2004) ist eine Regelung durch das europäische Parlament am 11.02.2004 geschaffen worden, die Fluggästen Ansprüche bei Nichtbeförderung oder verspäteter Beförderung wie folgt verschafft:

**Annullierung**

* Unterstützungsleistungen nach Art. 8 (Erstattung der Flugscheinkosten und kostenfreien Rückflug zum Abflugort oder anderweitige Beförderung)
* Betreuungsleistungen nach Art. 9 (angemessene Mahlzeiten und Erfrischungen, Kommunikationsmittel sowie Hotelunterbringung mit Transfer bei einem Ersatzflug am nächsten Tag)
* Entschädigung bei Verspätung am Zielflughafen

**Verspätung**

* Unterstützungsleistungen nach Art. 8 (Erstattung der Flugscheinkosten und kostenfreien Rückflug zum Abflugort oder anderweitige Beförderung)
* Betreuungsleistungen nach Art. 9 (angemessene Mahlzeiten und Erfrischungen, Kommunikationsmittel sowie Hotelunterbringung mit Transfer bei einem Ersatzflug am nächsten Tag)
* Ausgleichsleistungen nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2009, Az. C-402/07; C-432 /07
* Ggfs. die Kosten für einen Ersatzflug, BGH, Beschluss vom 10.01.2023, [X ZR 106/21](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=BGH&az=XZR10621)

Da die Betreuungsleistungen vor Ort regelmäßig erbracht werden, geht der Blick auf die pauschalen Entschädigungen. Diese sind wie folgt gestaffelt:

**EUR 250,00**

bei Flugreisen von bis zu 1500 km bei Annullierung oder Verspätung von mehr als zwei Stunden.

**EUR 400,00**

bei Flugreisen von 1500-3500 km bei Annullierung oder Verspätung von mehr als drei Stunden.

**EUR 600,00**

bei Flugreisen ab 3500 km und Flugausfall oder Verspätung von mehr als vier Stunden.

Diese **Entschädigungen entstehen**, wenn der Flugausfall oder die Verspätung der Sphäre des Luftfahrtunternehmens zuzurechnen sind. Hierzu gehören:

* Flugausfall aus technischen Gründen
* technische Probleme des Flugzeugs
* Überbuchung des Fluges
* Streik des Flugpersonals, wenn der Streik vermeidbar war

Eine **Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn** der Grund für die Nichtbeförderung oder Annullierung dem Bereich der höheren Gewalt zuzuordnen ist. Als solche Fälle sind anerkannt:

* Startverbot aus Sicherheitsgründen (Radargerät defekt, Enteisung defekt,...)
* Anordnung der Flugsicherung
* Streik
* Schlechtwetter (Schnee, Nebel, Vulkanausbruch,...)
* Polizeikontrollen
* Terrorwarnungen
* Sabotageakte

Ebenfalls ist der Anspruch ausgeschlossen bei:

* Nichterreichen des Fluges wegen Stau
* Erkrankung des Fluggastes oder eines Angehörigen
* Nichteinhaltung der vereinbarten Meldeschlusszeit
* Nichtbeachtung bestehender Sicherheitsvorschriften
* Gefahr des Fluggastes für Dritte im Flugzeug
* Fehlen gültiger Reisedokumente wie Pass, Visum oder Impfzeugnisse

Mit Urteil des Bundesgerichtshofes aus Juni 2023 steht dem Reisenden auch ein Anspruch wie oben zu, wenn nur ein Teil des Gesamtflugs betroffen ist. Dies sogar dann, wenn dies außerhalb der EU passiert.

Damit wurden die Rechte des Reisenden gestärkt. Voraussetzung ist jedoch eine Buchung, die aus mehreren Flügen besteht.

Zudem besteht auch ein Anspruch auf Ersatz von Flugkosten, wenn bei großer Verspätung die Reisenden selbst einen Alternativflug wählen und buchen, dies entschied zuletzt der Bundesgerichtshof im Januar 2023. Das setzt aber voraus, dass die Verspätung generell einen Anspruch rechtfertigt und das Flugunternehmen gar keinen Ersatz oder einen Ersatz sehr viel später anbietet.

In jedem Fall sollte damit der Einzelfall geprüft werden, wenn es um weitergehende Ansprüche geht, bezüglich der Pauschalen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.